

Kleine Anfrage

des Abg. Thomas Dörflinger CDU

und

Antwort

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

**Auswirkungen des § 40 Bundesnaturschutzgesetzes und
Verbot der Ersatzherkünfte auf Landschaftsbau**

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Ist ihr bekannt, dass es durch die Regelungen des § 40 Bundesnaturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Verbots der Ersatzherkünfte zu Lieferengpässen bei den Baumschulen und damit auch zu Vertragsverletzungen der Landschaftsgärtner kommt und wenn ja, welche Handlungsempfehlungen können gegeben werden?
2. Ist sie bereit, das Verbot der Ersatzherkünfte abzuschaffen oder zu lockern?
3. Sind für die Baubehörden und Naturschutzbehörden bereits Handlungsanweisungen ergangen, wie mit nicht vollständigen oder abweichenden Pflanzlieferungen umgegangen werden muss?
4. Müssen Pflanzen forstlicher Herkunft, die in der Regel gebietsheimisch zugelassen sind, vor der Pflanzung zertifiziert werden?
5. Können Baumarten, die aufgrund der Erntebestände nicht in allen Herkunftsgebieten ganzjährig vorhanden sind, aber trotzdem regelmäßig von den Vergabestellen ausgeschrieben werden, außerhalb der Herkunftsgebiete gepflanzt werden?

10. 09. 2020

Dörflinger CDU

Begründung

§ 40 des Bundesnaturschutzgesetzes regelt den Umgang mit gebietsheimischen Gehölzen. Darüber hinaus hat das Land Baden-Württemberg ein Verbot von Ersatzherkünften erlassen. Dies führt im Bereich der Landschaftsgärtnerei zu Schwierigkeiten, da sich Baumschulen Zwischenverkäufe vorbehalten und es dadurch zu Lieferengpässen und damit zur Nichterfüllung von Vertragsbedingungen für die Landschaftsgärtner kommt, zumal Ersatzherkünfte nicht zugelassen sind. Die Erfahrung zeigt, dass es Baumschulen nicht möglich ist, alle Pflanzen ausschließlich mit dem passenden Herkommensgebiet vorzuhalten.

Antwort

Mit Schreiben vom 6. Oktober 2020 Nr. 72-0141.5/184/1 beantwortet das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz und dem Ministerium für Verkehr die Kleine Anfrage wie folgt:

1. Ist ihr bekannt, dass es durch die Regelungen des § 40 Bundesnaturschutzgesetzes und des baden-württembergischen Verbots der Ersatzherkünfte zu Lieferengpässen bei den Baumschulen und damit auch zu Vertragsverletzungen der Landschaftsgärtner kommt und wenn ja, welche Handlungsempfehlungen können gegeben werden?

Ein spezielles baden-württembergisches Verbot der Ersatzherkünfte besteht nicht. Mit der Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) im Jahr 2009 wurden in § 40 Abs. 1 BNatSchG – damals § 40 Abs. 4 BNatSchG – bundesweit zu beachtende Bestimmungen zum Schutz der biologischen Vielfalt im Zusammenhang mit dem Ausbringen von Tieren und Pflanzen eingeführt. Diese dienen dem Erhalt der genetischen Vielfalt, die nach Artikel 2 des Übereinkommens über die biologische Vielfalt auch die Vielfalt innerhalb der Arten, also etwa von Unterarten und Populationen, umfasst. Durch das Ausbringen von Pflanzen aus anderen Regionen wird die genetische Vielfalt auf der Ebene der Arten und darunterliegender Sippen wesentlich beeinflusst. Kreuzungen zwischen gebietseigenen und gebietsfremden Herkunftsn können den Genpool durch genetische Homogenisierung schleichend verändern und Wildsippen auslöschen. Vor diesem Hintergrund wurde eine Genehmigungspflicht eingeführt u. a. für das Ausbringen von Pflanzen, die ihren genetischen Ursprung nicht in dem Gebiet haben, in dem sie ausgebracht werden sollen. Von der Genehmigungspflicht ausgenommen sind neben bestimmten Legalausnahmen nur Pflanzen, die ihre genetische Herkunft nachweislich in dem Gebiet der vorgesehenen Ausbringung haben. Um den Marktteilnehmern die Umstellung auf die Genehmigungspflicht zu erleichtern, wurde eine zehnjährige Übergangsfrist im Gesetz festgeschrieben. Diese lief zum 1. März 2020 ab. Innerhalb der Übergangsfrist konnten auch noch gebietsfremde Gehölze und gebietsfremdes Saatgut in der freien Natur ausgebracht werden, wenn gebietseigenes Material nicht im benötigten Umfang verfügbar war.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) hat unter Beteiligung der Baumschulwirtschaft und der Länder im Jahr 2012 einen „Leitfaden zur Verwendung gebietseigener Gehölze“ (https://www.bfn.de/fileadmin/BfN/recht/Dokumente/leitfaden_gehoelze_.pdf) mit einer Gebietskulisse veröffentlicht, die, abweichend zu früheren Veröffentlichungen des Bundesamts für Naturschutz und der Landesanstalt für Umweltschutz, für Deutschland nur sechs Vorkommensgebiete zur Anpflanzung gebietseigener Gehölze vorsieht. Der Leitfaden enthält eine Öffnung der dort empfohlenen sechs Vorkommensgebiete dahingehend, dass auch weitere Differenzierungen dieser sechs Gebiete berücksichtigt werden können, sofern aus naturschutzfachlichen Gründen höhere Anforderungen an das Pflanzgut zu stellen sind. Von dieser Ermächtigungsgrundlage haben Bayern und Baden-Württemberg übereinstimmend Gebrauch gemacht.

Im November 2012 hat die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Zusammenarbeit mit dem BMU, den Ländern und der Baumschulwirtschaft Mindestkriterien für die Zertifizierung gebietseigenen Saat- und Pflanzguts verabschiedet, die zur Anwendung kommen sollen, um im Rahmen der Pflanzung von Gehölzen in der freien Natur die biologische Vielfalt entsprechend den gesetzlichen Vorgaben zu gewährleisten.

Im Jahr 2014 hat das damals für Naturschutz zuständige Ministerium für Ländlichen Raum (MLR) und Verbraucherschutz in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium „Hinweise zum Vollzug des § 40 Abs. 4 Bundesnaturschutzgesetzes zur Verwendung gebietseigener Gehölze sowie gebietseigenen Saat- und Pflanzguts (Az.: 62-8872.00; Stand: 30. Juli 2014)“ herausgegeben, mit denen die bundesweit vereinbarten Regelungen in Baden-Württemberg erläutert und eingeführt wurden. Diese sind Grundlage für die Ausschreibungen der Straßenbauverwaltung und können daher im Fall einer Teilnahme an diesen Ausschreibungen bei der Baumschulwirtschaft und den Landschaftsgärtnern als bekannt vorausgesetzt werden. Sie sind unter <https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/10321> verfügbar.

Da zwischen dem Zeitpunkt der Ausschreibung und der Zuschlagerteilung in der Regel mehrere Wochen vergehen, kann es vorkommen, dass zum Zeitpunkt der Zuschlagerteilung die anbietende Baumschule die ihrem Angebot zugrundeliegenden Gehölzsortimente teilweise anderweitig verkauft hat und daher die Ausschreibung nicht mehr vollständig bedienen kann. Teilweise deckt aufgrund geringer Erntemengen das am Markt verfügbare Pflanzenangebot für bestimmte Gehölzarten die ausgeschriebenen Mengen nicht ausreichend ab. Zu Vertragsverletzungen kann es dann kommen, wenn die Lieferbaumschule die im Rahmen ihres Angebots abgegebene Zusage hinsichtlich der Verfügbarkeit der angefragten Pflanzensortimente nicht mehr einhält.

Nach den der Landesregierung vorliegenden Informationen war die Pflanzenverfügbarkeit in Baden-Württemberg, insbesondere auch aufgrund der bis zum 1. März 2020 bestehenden Übergangsregelung, in den vergangenen Jahren nur in wenigen Fällen problematisch. Jedoch war in den letzten beiden Jahren zu beobachten, dass sich manche Baumschulen vor dem Hintergrund des Auslaufens der zehnjährigen Übergangsfrist in der Aufzucht von Gehölzen zurückhaltend verhielten, was aktuell vereinzelt zu Lieferengpässen führt.

Während der zehnjährigen Übergangsfrist war ein Ausweichen auf Pflanzen benachbarter Vorkommensgebiete möglich, wenn die erforderlichen Gehölze nachweislich nicht verfügbar waren, obwohl dies aus naturschutzfachlicher und -rechtlicher Sicht problematisch ist. Dennoch haben die Hinweise des MLR vom 30. Juli 2014 diesen Austausch unter bestimmten Regeln explizit zugelassen. Mit Auslaufen der Übergangsfrist zum 1. März 2020 ist dies jedoch nicht mehr möglich.

Sind die ausgeschriebenen Pflanzqualitäten nachweislich nicht verfügbar, ist zu prüfen, ob auf andere geeignete Gehölzqualitäten oder -arten ausgewichen werden kann oder ob die Pflanzmaßnahmen zeitlich verschoben werden können. Duldet eine Pflanzung – beispielsweise aus Artenschutzgründen – keinen Aufschub und stellt auch die Begrünung durch Sukzession keine geeignete Alternative dar, kann eine Ausnahmegenehmigung bei der zuständigen höheren Naturschutzbehörde beantragt werden, sofern die in § 40 Abs. 1 BNatSchG genannten Voraussetzungen gegeben sind. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zu II. C. des Leitfadens des BMU aus dem Jahr 2012 verwiesen.

2. Ist sie bereit, das Verbot der Ersatzherkünfte abzuschaffen oder zu lockern?

Bei den Vorgaben des § 40 Abs. 1 BNatSchG handelt es sich um bundesweit geltende Vorgaben. Die Möglichkeit der Verwendung von Ersatzherkünften bestand hiernach nur für den Zeitraum der zehnjährigen Übergangsfrist. Da es sich bei den Bestimmungen des § 40 Abs. 1 BNatSchG um Regelungen zum Artenschutzrecht handelt, zu denen den Ländern nach den Vorgaben des Grundgesetzes eine Abweichungsbefugnis nicht zusteht, kann Baden-Württemberg das bestehende Verbot nicht ändern.

Unabhängig davon würde eine Aufhebung des Verbots der Verwendung von Ersatzherkünften auch dem Ziel der Regelung, dem Erhalt der Biodiversität, zuwiderlaufen. Gleichwohl besteht – wie bereits dargelegt – die Möglichkeit, bei Vorliegen der Voraussetzungen eine Genehmigung für die Ausbringung von Pflanzgut aus Ersatzherkünften bei der höheren Naturschutzbehörde zu beantragen.

3. Sind für die Baubehörden und Naturschutzbehörden bereits Handlungsanweisungen ergangen, wie mit nicht vollständigen oder abweichenden Pflanzlieferungen umgegangen werden muss?

Das Verkehrsministerium wird die nachgeordneten Straßenbaubehörden in Kürze über mögliche Strategien bei Nichtverfügbarkeit des gewünschten Pflanzgutes informieren. Die Vorgehensweise für die Erteilung einer Ausnahme ergibt sich aus § 40 Abs. 1 BNatSchG sowie den bereits 2014 an die Naturschutzbehörden ergangenen Hinweisen.

4. Müssen Pflanzen forstlicher Herkunft, die in der Regel gebietsheimisch zugelassen sind, vor der Pflanzung zertifiziert werden?

Grundsätzlich gelten für die Verwendung forstlichen Vermehrungsguts, das für forstliche Zwecke bestimmt ist, die Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG). Ziel des FoVG ist es, den Wald durch die Bereitstellung von hochwertigem und identitätsgesichertem forstlichen Vermehrungsgut in seiner genetischen Vielfalt zu erhalten und zu verbessern sowie die Forstwirtschaft und ihre Leistungsfähigkeit zu fördern. Die Auswahl der Erntebestände für forstliche Zwecke erfolgt daher überwiegend nach phänotypischen Merkmalen wie beispielsweise Geradschaftigkeit, Vollholzigkeit oder dem Gesundheitszustand. Ziel des § 40 Abs. 1 BNatSchG ist die Sicherstellung der Gebietseigenheit von Gehölzen unabhängig von deren Wuchseigenschaften. Die Gebietseinteilung nach FoVG entspricht nicht der Gebietseinteilung nach den Vorkommensgebieten, wie sie im Leitfaden des BMU 2012 oder für Baden-Württemberg in den Hinweisen des MLR vom 30. Juli 2014 definiert wurden.

Gleichwohl wird die Gebietseinteilung nach FoVG insoweit anerkannt, als für nicht forstwirtschaftliche Zwecke die Herkunftsgebiete nach FoVG für Forstbäume auch außerhalb der Wälder anerkannt werden, wenn bei diesen Baumarten sechs oder weniger Herkunftsgebiete nach FoVG festgelegt sind. Sollen Gehölze zu forstlichen Zwecken angepflanzt werden, so sind die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen und Empfehlungen aus dem Forstbereich zu beachten.

Bei der Erzeugung von Saatgut der dem FoVG unterliegenden Baumarten ist immer die Ausstellung eines Stammzertifikats erforderlich, unabhängig von der späteren Verwendung des Saatgutes für nichtforstliche oder für forstliche Zwecke. Die Zuständigkeit für die Zulassung von Erntebeständen und die Führung des Erntezulassungsregisters liegt bei der höheren Forstbehörde im Regierungspräsidium Freiburg. Die Zuständigkeit für die Ausstellung der entsprechenden Stammzertifikate für das Vermehrungsgut liegt bei den unteren Forstbehörden. Das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut mit nicht forstlicher Verwendung erfolgt außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des FoVG.

Für eine Anpflanzung von dem FoVG unterliegenden Baumarten für nichtforstliche Zwecke ist die Gebietseigenheit – wie für alle andere Gehölze – bei der Pflanzung nachzuweisen; entsprechend dem Punkt IV. 1. c) des Fachmoduls „Gebietseigene Gehölze“, das vom BMU zusammen mit den Ländern und Vertretern der Baumschulwirtschaft erarbeitet wurde (https://www.bmu.de/fileadmin/Daten_BMU/Download_PDF/Artenschutz/Fachmodul_GEG_Juni2019_fin_clean_bf.pdf). Forstliche Zertifikate können, sofern sie hinsichtlich der Nachverfolgbarkeit den Vorgaben des Fachmoduls entsprechen, anerkannt werden, sofern die Zertifikate zum Zeitpunkt der Pflanzung noch gültig sind.

5. Können Baumarten, die aufgrund der Erntebestände nicht in allen Herkunftsgebieten ganzjährig vorhanden sind, aber trotzdem regelmäßig von den Vergabelisten ausgeschrieben werden, außerhalb der Herkunftsgebiete gepflanzt werden?

Das Anpflanzen von Gehölzen ist gemäß § 40 Abs. 1 BNatSchG außerhalb ihres jeweiligen Vorkommensgebiets nur mit Genehmigung der höheren Naturschutzbehörde zulässig, sofern die Voraussetzungen für eine Genehmigung gegeben sind.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft